

#### 5.3.1.4. Die Festsetzung und Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Versuch und Vorbereitung einer Straftat

##### Allgemeine Aspekte der Differenzierung

Maßstab der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung sowie das Strafgesetz. Die begangene Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung muß in der Einheit ihrer objektiven und subjektiven Tatelemente untersucht und unter den Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm exakt subsumiert werden. Zugleich muß geprüft werden, auf welche Weise und in welchem Grade die durch diese Strafrechtsnorm geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse verletzt wurden.<sup>192</sup>

Nach § 21 Abs. 4 StGB begründen Vorbereitung und Versuch „strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.“ Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Versuchs- und Vorbereitungshandlung können nur richtig eingeschätzt werden, wenn alle im Gesetz genannten Kriterien in erforderlicher Weise beachtet und eine einseitige Überbetonung des Fehlens des tatbestandsmäßigen Erfolges, der objektiven Unmöglichkeit oder des Wahrscheinlichkeit sgrades der Vollendung der Straftat, der Untauglichkeit des „Objekts“ oder des Mittels vermieden wird.<sup>193</sup>

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Vorbereitung und des Versuchs sind *allein* wegen des Fehlens des tatbestandsmäßigen Erfolges nicht erheblich geringer als bei der entsprechenden vollendeten Straftat. Beim Versuch *kann* das deliktische Vorhaben sich bereits so hochgradig verwirklicht und eine solche deliktische Intensität erreicht haben, daß seine Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit gegenüber der Vollendung dieser Tat nur unerheblich geringer ist.<sup>194</sup>

Das ist z. B. der Fall, wenn der Täter nach sorgfältiger Erkundung der Tatgelegenheit nachts auf entlegener Straße eine Frau mit dem Vorsatz der Vergewaltigung hinterrücks überfällt, niederwirft, mit brutaler Gewalt auf sie eindringt und einschlägt, um sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen, und schließlich sein deliktisches Vorhaben nur deshalb nicht verwirklichen kann, weil er von einer Streife der Volkspolizei überrascht und festgenommen wird.

<sup>192</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 17.1.1974“, Neue Justiz, 6/1974, S. 182 f.

<sup>193</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 3.5.1963“, Neue Justiz, 14/1963, S.429f.

<sup>194</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 13.11.1970“, Neue Justiz, 1/1971, S. 26f. und „OG-Urteil vom 17.1.1974“, a. a. O.